№ 32. Magdeburg, 5. August 1886. Jahrg. XVII.

Israelitische Wochenschrift

für die religiösen und socialen Interessen des Judenthums.

Wöchentlich erscheint je eine Nummer der „Wochenschrift“, des „Familienblatts“ u. des „Litteraturblatts“. Preis für alle drei Blätter bei allen Postämtern u. Buchhandlungen 3 Mark vierteljährlich. Mit directer Zusendung: jährlich 14 Mark, nach dem Auslande: 16 Mk. (8 fl., 20 Frcs., 8 Rbl., 4 Dollars). Einzelnummern der „Wochenschrift“ à 25 Pf., des „Litteratur-Blatts“ à 15 Pf. des „Familien-Blatts à 10 Pf.

Verantwortlicher Redacteur und Herausgeber:
Rabbiner Dr. M. Rahmer in Magdeburg.

Für Wahrheit, Recht und Frieden!

Inhalt:

Wochen-	August 1886.	Aw. 5646.	Kalender.
Donnerstag	5	4	
Freitag	6	5	
Sonnabend	7	6	דברים P. 3. Sch. Chason. (8,26)
Sonntag	8	7	
Montag	9	8	
Dienstag	10	9	Tisch'o b'Ow.
Mittwoch	11	10	
Donnerstag	12	11	

Die Petition des Genfer Thierschutz-Vereins in Betreff der „Schechita“.

Von Dr. Goldschmidt-Weilburg.

In Kürze habe ich bereits die Mittheilung gemacht, daß die Petition des Genfer Thierschutz-Vereins von der Königlichen Regierung zu Wiesbaden im Auftrage des Herrn Ministers des Innern den beiden Bezirksrabbinern des frühern Herzogthums Nassau, Herrn Dr. Silberstein-Wiesbaden und mir, zur Begutachtung zugegangen ist und daß diese Petition lange nicht eine solche Bedrohung unserer Schechita involvirt, als bisher angenommen wurde. Die Petition verlangt keine Betäubung oder gar Blutentziehung vor der „Schechita“, sondern nur eine Abschneidung des Rückenmarks im Genick unmittelbar nach der Schechita, welches sie „énuquage“ nennt, und obgleich dies auch noch (nach Schulchan aruch 67,3 wegen*) הבלעת דם באברים) sicherlich לכתחלה nicht zu erlauben ist, so ist dies, was בדיעבד sicher erlaubt ist, doch etwas ganz anderes, wie Betäubungs-Operationen vor der „Schechita“, wodurch die Schechita annullirt würde.

Zur Beruhigung der religiösen Befürchtungen erachte ich mich nicht nur für befugt, sondern sogar als verpflichtet, diese Petition wahrheitsgetreu zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Die Petition enthält ein „Reglement“ als Beilage, dessen Bestimmungen der Thierschutz-Verein auch in Deutschland zum Gesetz erheben will. Dieses „Reglement“ trägt auch die Unterschrift des ... Grand Rabbin de Suisse, Hrn. Wertheimer, und von diesem Reglement erklärt die Petition, es sei „tout en satisfaisant nos desiderata“. Dies Reglement, welches, wie es scheint, in der Schweiz zu Recht besteht, möge nun hier in deutscher Uebersetzung, und der Hauptparagraph auch im französischen Urtexte seinen Platz finden.

„Reglement für die Schlacht-Weise der Israeliten, genehmigt von dem Genfer Thierschutz-Verein und dem Herrn Grand-Rabbin der Schweiz Wertheimer.

Art. 1.

Die Schlachtweise der Israeliten, d. h. das Schächten (l'égorgement) der Thiere vor ihrer Betäubung, ist gestattet.

(Le mode d'abbatage israélite, soit l'égorgement des animaux précedant leur énervation est autorisé.)

Art. 2.

Das Niederwerfen der Thiere geschieht au moyen d'entraves, en cuir, rassemblées entre elles par la cord du treuil, ou d'un tour qui se trouve dans le loge d'abbatage. (Die hier bezeichnete Vorrichtung ist mir nicht klar, ich weiß nicht, welcher Vorzug dem Zusammenziehen mittelst „Wellenbaumes“ oder „Drehbank“ (tour) zukommt.)

Der Mechanismus der „Drehbank“ muß immer in gutem Zustande und gut geschmiert sein, damit die Ausführung möglichst prompt geschehe.

Art. 3.

Während des Niederwerfens muß der Kopf fest aufrecht gehalten und geleitet werden, um Stöße und Brüche der Hörner auf den Dielen zu vermeiden.

Art. 4.

In den Gebäuden, wo kein „Wellenbaum“ und keine „Drehscheibe“ (treuil ou tour) sich befinden und die Operation durch Stricke und Zusammenziehen durch die Hände ausgeführt werden muß, indem das Thier gewaltsam zu Boden geworfen wird, muß eine Lage Stroh ausgebreitet sein, oder sonst etwas hingelegt werden, was den Fall ab-

*) Zurückstauung und Verbleiben des Blutes in den Gliedern.

schwächt und Stöße und Brüche verhindert. Die Unterlage muß wenigstens 45 Centimeter Dicke haben.

Art. 5.

Der Schächter (sacrificateur?) muß, nachdem das Hinwerfen des Thieres beendet ist, sofort bereit sein, den Act des Schächtens zu vollziehen, d. h. das ganze und schnelle Durchschneiden der Kopfschlag- und Hals-Adern, sowie der Speiseröhre und der pneumo-gastrischen Nerven des Thieres (des deux carotides et jugulaires, de l'oesophage et des nerfs pneumo-gastriques, — die Luftröhre scheint vergessen).

Art. 6.

Dem Schächten muß augenblicklich, ohne Verzug die Operation der Betäubung oder Genick-Abtrennung **folgen,** d. h. das Durchschneiden des Rückenmarks durch schnelles Hineinschlagen eines Instruments, welches zwischen den beiden ersten Halswirbeln einen Durchschnitt macht. Diese Operation muß mit einer spitzen Klinge aus hartem Stahl von nicht mehr als $1^1/_2$ Centimeter Breite ausgeführt werden.

(Der französische Text. L'égorgement (Schächten) sera immediatement suivi et sans désemparer de l'operation de l'énervation ou énuquage, soit de la section de la moelle épinière en enfonçant vivement un instrument tranchaut entre les deux prémières vertèbres cervicales. Cette opération sera pratiquée au moyen d'un stylet, on couteau à forte lame pointue et n'excedant pas un centimetre et demi de largeur.

Art. 7.

In den Lokalen, wo die Genickdurchschneidung nicht vollzogen werden kann, soll die Tödtung (assomage) unmittelbar nach dem Schlachten obligatorisch sein.

Art. 8.

Die Operationen dürfen nur von geprüften Metzgern ausgeführt werden.

Art. 9.

Die übrigen Artikel des allgemeinen Schlacht-Reglements bleiben auch hierfür in Kraft.

Genf, den 22. Januar 1886.

Unterschriften des Präsidenten und
General-Secretärs des Thierschutz-Vereins zu Genf,
sowie des Grand Rabbin Wertheimer."

Aus diesem Original ist zu ersehen, daß die rituelle Schlachtinstitution durch diese Petition nicht im Geringsten bedroht ist, denn selbst wenn die rituelle Tödtung nach dem Schächten nicht ohne Weiteres auf Grund des Jore Dea 67,3 zu gestatten wäre, so würde im Falle der Annahme dieser Petition die Sachlage sich aus einem לכתחלה in בדעביד verwandelt haben, auf welches sich die Bestimmung des citirten איסור nicht erstreckt. Daß בדיעביד ein Zerschneiden des Fleisches und Aussalzen genügt, ist ja nach der citirten Stelle nicht fraglich, und in unserer Zeit werden keine ganzen Thiere mehr am Spieße gebraten.

Anders liegt die Sache für uns, die wir ein „Gutachten" abgeben sollen, wo also ein לכתחלה-Fall vorliegt, und in dieser Hinsicht wäre ich meinen geehrten Herren Collegen für ihre Meinungs-Aeußerung dankbar. Ich möchte, nicht wegen meiner Person, sondern um Chillul haschem zu vermeiden, dem Falle vorbeugen, daß von gewissen Kreisen her mein Gutachten, welches von der Königlichen Regierung bei den eventuellen Debatten citirt werden könnte, zum Gegenstande einer Opposition gemacht werde. Darum will ich hier Gelegenheit zur Discussion über diesen halachischen Punkt geben. —

Meiner Ansicht nach ist die unmittelbare Tödtung nach der „Schechita" nach unserer üblichen Rücksicht auf die stylistische Manier des Schulchan aruch nicht statthaft. § 67,3 des Schulch. aruch besagt: „Wird das Genick des geschlachteten Viehes (vor eingetretenem Tode) zerbrochen, ist der Genuß des rohen Fleisches nur nach vorhergehendem rituellen Aussalzen erlaubt, ebenso durch solches zum Kochen; zum Braten (über Feuer) ist auch Aussalzen nicht erforderlich". Hierzu Isserles: „Es ist gebräuchlich, auch für „Braten" (über Feuer) es zu zerschneiden und „auszusalzen" rc. Einige sind der Ansicht, man dürfe nicht, um den Eintritt des Todes zu beschleunigen, das Genick des Schlachtviehes zerbrechen, oder ein Messer in's Herz stoßen, weil dadurch das Blut in die Glieder zurücktritt". — Dieses klare Verbot des Remah wird zwar abgeschwächt durch den schon von ט"ז und ש"ך constatirten Widerspruch, in welchen sich Isserles dadurch mit seiner eigenen Bestimmung Jore dea 23,5 gesetzt hat: „Wenn bei dem Vieh oder Geflügel (nach dem Schächten) der Eintritt des Todes zu lange sich verzögert, darf nicht durch nochmaliges Schächten, sondern nur durch einen Schlag auf den Kopf der Tod herbeigeführt werden". Hier erscheint also das als erlaubt, was 67,3 verboten ist. Allein beide Rechtfertigungen der gen. Interpretatoren sind der Tödtung durch Genickabtrennung nicht günstig. ש"ך meint, nur Zerbrechen des Genickes, nicht aber Zerschmetterung des Kopfes habe die Zurückstauchung des Blutes zur Folge. ט"ז meint, in § 23 sei die Rede davon, wenn der Eintritt des Todes sich verzögert, also die Verblutung schon beendet ist. Unmittelbar nach dem Schächten sei aber jede Tödtung verboten. — Nach beiden würde also die von der Petition verlangte énuquage immediatement suivi et sans désempare unter das Verbot des § 67,3 fallen. — Abraham Danzig im Chochmath adam hat nur die Ansicht des ש"ך rezipirt und Tödtung durch Schlag auf den Kopf erlaubt. — Dies ist, meiner Ansicht nach, sehr merkwürdig, denn die Unterscheidung des ש"ך zwischen Genickbruch und Kopfschlag erscheint dadurch unwahrscheinlich, daß Isserles in 67,3 „Stich in's Herz" mit „Genickbruch" auf eine Linie stellt. Nach des ש"ך Ansicht müßte jede andere Tödtungsart, außer „Genickbruch", die in der Grundstelle Chulin 113a findet, also auch „Stich in's Herz", mit „Kopfschlag" gleichstehen. Genickbruch ist aber unmittelbar nach der Schechita jedenfalls nicht erlaubt. —

Allein das Reglement des Thier-Schutz V. läßt ja in § 7 ausnahmsweise jede andere Tödtung zu, und so könnte man sich ja doch wenigstens auf Tödtung durch „Kopfschlag", (etwa vermittelst „Bouterole") mit den Anforderungen der Thierschützler verständigen. — Ja, ich halte es für wahrscheinlich, daß die Tödtung nach der „Schechita" durch die „Bouterole" den Prinzipien der „Thierschützler" gemäßer sei, als „Rückenmark-Durchschnitt", und daß diese nur aus Rücksicht auf religiöse Bedenken diese von ihnen rituell für weniger bedenklich gehaltene Tödtungsart vorschlagen. Da aber rituell das Verhältniß umgekehrt liegt, d. h. die Bouterole dem „énuquage" vorzuziehen ist, so würde wohl eine beiderseits befriedigende Verständigung zu erzielen sein. —

Die Ehescheidungs-Frage.

Gutachten

über die Mittel, um die Bestimmungen des Religionsgesetzes mit denen des bürgerlichen Gesetzes in Anbetracht der Ehescheidung in Einklang zu bringen.

(Fortsetzung.)

F. Bedingungen für die Gültigkeit der bürgerlichen Scheidung, wenn keine religiöse darauf erfolgte.

Keinem Ausleger des jüdischen Gesetzes wird es einfallen, den gordischen Knoten, den er nicht lösen kann, zu durchschneiden, indem er sich über jedes gesetzliche Document, über die stattgehabte Ehescheidung hinwegsetzt, (cf. Kidduschin 3: ספר כריתות ספר כורתה ואין דבר אחר כורתה). Nun in dem uns vorliegenden Falle fehlt uns ja dieses Document nicht: es ist ja in dem Document der bürgerlichen Scheidung vorhanden. Die Frage ist nur; ist dieses bürgerliche Aktenstück auch religiös gültig und kann es jedesmal den גט er-

setzen, wenn dieser von einem in seiner Weigeruug unerschütterlichen Manne nicht zu erlangen ist?

In dieser Hinsicht müssen wir uns erinnern, daß die Vertheidiger des status quo dieser Giltigkeitserklärung einen einfachen Ausweisungs-Antrag entgegensetzen. Indem sie sich auf die Tradition und den codex rabbinicus berufen, erklären sie einen von einem Nichtisraeliten redigirten, oder im Auftrage eines nichtisraelitischen Tribunals verfertigten Scheidebriefs für null und nichtig. Allein man wird uns die Bemerkung erlauben, daß es nicht genügt, diese und jene Bestimmung der kanonischen Gesetzgebung zu citiren. Um sie zu begreifen und nach ihrem wahren Werthe zu schätzen, muß man auf ihren Ursprung zurückgehen und an ihrer Quelle sie zu fassen, ja zu belauschen suchen. Nun, was einen von einem Nichtisraeliten geschriebenen Scheidebrief anbelangt, so ist er ohne Zweifel giltig, unter der einzigen Bedingung, daß er im Namen der Frau, für die er bestimmt ist, und in Rücksicht auf dieselbe, redigirt sei (Gittin 23 a). Aber auch diese Bedingung ist nicht mit Einstimmigkeit der Gesetzgeber vorgeschrieben, namentlich ist es R. Nachman, vor dessen Augen die Giltigkeit des „Get" weniger vom Tenor des Schriftstücks, als von der Unterschrift der Zeugen abhängt (Kiddušchin מאי לאו כתיבת הגט לא חתימת העדים). Was nun den zweiten Grund der Ungiltigkeit, die religiöse Unfähigkeit eines nichtisraelitischen Tribunals, betrifft, so verschwindet er sowohl vor R. Simeon, welcher den „Get" eines nichtisrael. Tribunals für giltig erklärt, vorausgesetzt, daß er nicht von Personen ohne offiziellen richterlichen Charakter geschrieben sei (הדיוט, was der Verf. merkwürdigerweise mit des personnes illetrées übersetzt), als auch vor der Diskussion zwischen R. Akiba und seinen Collegen, welche darin einig sind, daß eine von einem nichtisrael. Tribunal ausgesprochene Ehescheidung giltig sei und zwar aus dem Grunde, weil das Schriftstück, welches ihr zum Ausdrucke dient, seine Bedeutung nicht in sich selber trägt, sondern dieselbe aus der Erklärung der Zeugen erlangt, welche dasselbe der Frau einzuhändigen beauftragt sind. (Anm. des Uebers. Hier tritt der ganze Irrthum des Verf. klar hervor. Er betrachtet den „Get" als ein Schriftstück, „welches der vom Tribunal ausgesprochenen Ehescheidung zum Ausdruck dient", „R. Akiba et son collegue sont d'accord sur la valielité du divorce prononcé par un tribunal non israélite par ce motif, que l'acte qui lui sert d'expression" ꝛc. Das ist aber ganz falsch. Beim „Get" spricht kein Tribunal die Ehescheidung aus, sondern das Schreiben des „Get" nach einigen, nach andern das Unterschreiben desselben durch Zeugen, und wieder nach andern das Uebergeben desselben an die Frau, durch damit beauftragte Zeugen, ist selber der Ehescheidungsakt. Es gehört also dazu, 1. daß der Mann einen „Get" schreibe oder schreiben lasse, 2. daß dies vor einem Gerichtshofe (ב"ד) geschehe, da der „Get" den Charakter eines offiziellen Documents haben muß; 3. daß der Get von Zeugen unterschrieben, respective übergeben werde. Der Gerichtshof spricht keine Ehescheidung aus, sondern ist nur Bedingung, um dem „Get" offiziellen Charakter zu verleihen. Ohne einen durch den Mann oder in dessen Auftrag geschriebenen „Get" ist aber nach jüd. Religionsgesetz eine Ehescheidung unmöglich. Damit zerfällt alles folgende in nichts.)

Aus dieser Darstellung folgt, daß weder die Redaktion des Scheidebriefes durch Nichtisraeliten, noch die Verkündigung der Scheidung durch ein nichtisraelitisches Tribunal eine Ungiltigkeit begründen. Im Gegentheile können wir uns auf die gen. hohen Autoritäten stützen, um den „Akt der bürgerlichen Ehescheidung" (l'acte du divorce civil) für giltig und genügend anzusehen, wenn nur einige weiter zu besprechende Formalitäten erfüllt sind. (Anm. d. Uebers. Dem Herrn Verf. des Gutachten scheint die französische Sprache einen Streich gespielt zu haben. Das französische l'acte bedeutet einerseits „Handlung", andererseits „Aktenstück". Der „Get" ist demnach ein „acte de divorce religieux", d. h. die Handlung der religiösen Ehescheidung, aber nicht „acte qui lui sert d'expression", d. h. Aktenstück oder Dokument darüber, oder vielmehr und zugleich auch dieses. Bei der bürgerlichen Ehescheidung ist „la prononciation du divorce par le tribunal" ein acte du divorce im Sinne von „Handlung" und das gerichtliche Dokument ein „acte de divorce" im Sinne von „Aktenstück". Diese Trennung bei der civilen Ehescheidung hat der Verf. auf die religiöse übertragen, und daher scheint sein sonst unbegreiflicher Irrthum zu resultiren.)

Ja wohl, wir beziehen uns auf die Autorität eines Rabbi Simeon und eines Rabbi Akiba, kraft des vom Talmud selbst oft angeführten Prinzips כדאי הוא לסמך עליו בשעת הדחק „in kritischer Lage genügt es, um sich darauf zu stützen". Giebt es eine kritischere Lage als diejenige, welche die Freiheit der geschiedenen Frau in ungerechter Weise in Ketten legt, ihre heiligsten Rechte vernichtet und alle durch die Gesetzgebung zum Schutze derselben ersonnenen Maßregeln vereitelt? — Man wird uns nun vielleicht sagen, das ist wohl eine mehr oder weniger plausible Argumentation, genügt aber nicht, um in gesetzliche Bestimmung, in einen religionsgesetzlichen Paragraphen umgewandelt zu werden. Nun, diesem Einwurf wollen wir durch einen höchst klaren Quellentext begegnen, auf welchen wir die ganze Aufmerksamkeit unserer Gegner richten wollen. Es handelt sich um einen vollständig ähnlichen Fall, um die Eventualität, bei welcher nach dem geradesten Sinne des Gesetzes die Ehescheidung nichtig wäre, und dennoch wird diese als gut und gültig anerkannt, trotz dieser eigentlichen Ungültigkeit: „Wie ist es möglich, fragt der Interpret der Halacha, daß ein vom Gesetze als nichtig und unzulänglich angesehener Ehescheidungs-Akt durch rabbinisches Tribunal (בת דין) für giltig angesehen werde, so daß dieses eine Frau frei und geschieden erklärt, die es gesetzlich nicht ist?" „Sehr wohl", — ist die ganz bestimmte Antwort — „das „Beth-din" besitzt diese discretionäre Gewalt. Dieses hat das Recht, eine Ehe aus dem Grunde zu lösen, weil die Einsegnung der Ehe der religiösen Autorität unterworfen ist, welche letztere das Recht hat, zu lösen, was sie verbunden, eine Vereinigung zu zerreißen, die nur durch ihre Unterstützung entstehen konnte, der Frau ihre Freiheit wieder zu geben, deren Beschränkung ihr Werk gewesen." Gittin 33 a: ומי איכא מידי דמדאורייתא בטל גיטא ומשום מה כח ב"ד יפה שרינן אשת איש לעלמא? אין, כל המקדש ארעתא דרבנן מקדש, ואפקעינהו רבנן לקידושן מיניה (Anm. d. Uebers. Der Verf. giebt dieser Stelle auch einen falschen Sinn. Nicht das „Beth din" erklärt die Ehe für gelöst, sondern die „Chachamim", welche die kanonische Ehegesetzgebung theils zu Interpreten, theils zu Autoren hatte. Diese Gesetzgeber haben wegen der Autorität des „Beth din" (nämlich des R. Gamliel, vgl. d. a. St.) die Ehescheidung für giltig erklärt, weil jede Eheschließung כדת משה וישראל erfolgt, also abhängig von der Zustimmung jener gesetzgeberischen Autorität. Daß es auch heute eine solche überhaupt noch giebt und wo, ist doch eine Voraussetzung die nicht ohne Beweis gemacht werden darf.)

Man beachte wohl diese kühne Erklärung, diese der religiösen Autorität zuertheilte unbegrenzte Gewalt, die bis zur Nichtigkeitserklärung einer Ehe reicht! Was uns betrifft, so finden wir darin die Lösung, die wir suchen, in Uebereinstimmung nicht nur mit dem Geiste, sondern selbst mit dem Buchstaben der rabbinischen Theorie, die für diese Materie gilt. Worin diese Lösung besteht? Hier folgt sie in klaren Ausdrücken: „Wenn die Ehescheidung, nach Vorschrift des bürgerlichen Gesetzes, zu Gunsten der Frau, stattgefunden hat und der Gatte sich weigert, der Vorladung der religiösen Autorität Folge zu leisten, die Lösung der Ehe durch Auslieferung des גט zu ergänzen — so hat die religiöse Autorität — (Anm. d. Uebers. Welche? Der einzelne Rabbiner? Oder das französische Konsistorium? Oder das Gesammtchor der Rabbinen aller Länder?) — das Recht, ja die Pflicht, dem Akte der bürgerlichen Ehescheidung ihre Sanktion

zu ertheilen, und diese Sanktion erhalte ihren formellen Ausdruck in einem Bestätigungs-Schein (שטר קיום) des Inhalts, daß das Dokument der Ehescheidung durch eine competente Person geschrieben (denn eine solche ist doch ohne Zweifel der Gerichts-Sekretär) im Namen der geschiedenen Frau und mit Absicht auf dieselbe angefertigt und dieser im Beisein zweier israel. Zeugen (עדי מסירה) übergeben wurde. (Anm. d. U. Sind denn auch, abgesehen von allem andern, bei Auslieferung des gerichtlichen Dokuments, das den גט merkwürdigerweise vertreten soll, zwei israelitische Zeugen anwesend? In Deutschland geschieht dieselbe durch den Gerichtsdiener oder die Post.) Mittelst dieses Scheines kann die geschiedene Frau eine neue, sowohl civile als religiöse, Ehe schließen. (Schluß folgt.)

Lebende Bilder aus der Praxis.

Von L. C.

Erstes Bild. Ein neues Gotteshaus wird eingeweiht. Alt und Jung freuen sich, nach Aufbringung großer Opfer und Ueberwindung mächtiger Hindernisse endlich in den Besitz einer Stätte gelangt zu sein, an welcher dem Gotte Israels in allen Verhältnissen des Lebens Lob und Preis dargebracht werden sollen. Wer hätte auch nicht Grund, dem Dank gegen Gott für seine Hülfe und seinen Beistand zur Erreichung eines langersehnten herrlichen Zieles durch Aeußerung der reinsten Herzensfreude Ausdruck zu geben? Ist es doch jetzt möglich, an einem Orte beten zu können, der schon durch seine äußere Würde und Heiligkeit das Herz von der Nähe der göttlichen Allmacht zu überzeugen im Stande ist! Zwar lehrt die heilige Schrift: „An allen Orten, wo ich meines Namens gedenken höre, will ich zu dir kommen und dich segnen!" Aber ein anderes ist es, an ausschließlich gottgeweihter Stätte ihm unsere Herzensangelegenheiten vorzutragen, ein anderes, inmitten des Weltgewühls, wo die Zerstreuungen des Alltagslebens unsere Gedanken nicht den Weg zu ihm finden lassen, uns mit ihm beschäftigen. Und diesem Gedanken giebt ja auch so trefflich das Einweihungsgebet einen Ausdruck in der Bitte zu Gott, seine Hülfe zu spenden dem neugeborenen Knäblein, welches an dieser Stätte aufgenommen wird in den Bund Abrahams, seinen Segen auszuschütten über das liebende Paar, welches an dieser Stätte in seinem Namen den Bund der Herzen schließt.

Zweites Bild. Einige Tage sind verflossen. Ein Knäblein hat in der kleinen Gemeinde das Licht der Welt erblickt. Mit den glücklichen Eltern freut sich die ganze Gemeinde dieses Zuwachses und der kostbar verzierte Eliasthron soll zum ersten Male seiner heiligen Bestimmung dienen. Festtäglich gekleidet erscheinen, begünstigt durch freundliche Witterung, am Tage der Beschneidungsfeier die Mitglieder der Gemeinde an der neuerrichteten Gottesstätte, um Zeugen zu sein der heiligen Handlung und durch herzliches „Masal tow" die freudigste Theilnahme der beglückten Verwandten zu bezeigen. Doch welche Enttäuschung sollen sie erfahren! Sobald das Kaddischgebet verklungen, legen Vater, Gevatter und Mohel ihren Tallis zusammen und — empfehlen sich; die Beschneidung findet zu Hause statt. — Welcher Wandel in den Gesinnungen ist hier in so kurzer Zeit zu Tage getreten? Vor wenigen Tagen Begeisterung, heute Gleichgültigkeit!

Wie weit stehen wir doch in der Liebe zu unsern Heiligthümern und in der Begeisterung für dieselben den nichtjüdischen Confessionen nach, welche bei der Einführung ihrer Neugeborenen in den Schooß der Kirche weder räumliche Entfernung, noch Ungunst der Witterung oder sonstige Unbequemlichkeiten scheuen, den Gang zur Kirche zu unternehmen! Wo nicht etwaige Rücksichten auf den Gesundheitszustand des Kindes es gebieten, sollten doch die Beschneidungen stets an heiliger Stätte stattfinden.

Drittes Bild. Einige Tage nach der Synagogenweihe ist Hochzeitsfeier in der Gemeinde. Tag und Stunde sind auch hier den Gemeindemitgliedern bekannt und froh und vergnügt eilt Alles zur heiligen Stätte, um sich zu freuen mit den Fröhlichen. Doch der Mensch denkt, der Hochzeitstrain aber lenkt — seine Schritte ins Wirthshaus! Rechts und links die reich besetzten Tafeln, am Eingange das Buffet, wo zum Wegschwemmen eines etwa aufgenommenen ernsten Eindrucks alle nothwendigen Mittel sich bereit finden, im Hintergrunde vielleicht auch die Bühne, woselbst nach den letzten Segensspruche des Vorbeters ohne Unterbrechung die Heiligkeit der Ehe in Form carrikirter Zerrbilder persiflirt wird. — Leer steht der Tempel, der Andacht geweiht — die Gemeinde aber freut sich, im Besitze eines würdigen Gotteshauses zu sein, um wenigstens den religiösen Theil ihrer Hochzeitsfeste im — Wirthshause feiern zu können. —

Was ist auch hier der Grund zu solcher Inconsequenz? Unsere Gleichgültigkeit gegen alles, was der Alltäglichkeit uns entfremden könnte. Würde auch ein christlicher Geistlicher es sich gefallen lassen, auf Jedermanns Verlangen eine so heilige Handlung außerhalb der Kirche vorzunehmen, wenn nicht die dringendste Nothwendigkeit eine Ausnahme erheischte? Oder würde der Standesbeamte sich bereitwillig zeigen, eine Civiltrauung anderswo, als an dem für diesen Zweck bestimmten Ort vorzunehmen? Aber ein großer Theil unserer Glaubensgenossen fordert von den Herren Rabbinern, Predigern und Lehrern, ihnen ins Wirthshaus zu folgen, um hier die Pflichten ihres heiligen Berufes zu erfüllen. Wäre es nicht auch hier im Interesse der erhöhten Weihe die Trauung nur in der Synagoge vorzunehmen. Nur wo keine solche sich befindet, oder wo an einem fremden Orte die Trauung vollzogen wird, könnte eine Ausnahme eintreten.

(Wir stehen nicht ganz auf dem Standpunkte des gesch. Herrn Einsenders des obigen Artikes; die oben genannten religiösen Handlungen sind Familienacte und unsere Religion legt bekanntlich den Schwerpunkt auf das „Haus", über welches jene ihre Weihe ausgießen sollen. Darum hinken die Vergleiche mit ähnlichen Acten bei andern Religionen. Freilich den Trauungen in den „Wirthshäusern" wollen wir damit durchaus nicht das Wort reden, aber wir haben vielfach Trauungen in Sälen vollzogen, die in Bezug auf Weihe denen in der Synagoge nichts nachgaben und — vice versa — bei mancher Synagogen-Trauung ging's so trubulös zu, wie .... (Red.)

Berichte und Correspondenzen.

Deutschland.

G. Sp. **Berlin,** 28. Juli. (Or.-Corr.) In der Nr. 27 der „Israelitischen Wochenschrift" gab Ihr Herr Correspondent bei Besprechung der bevorstehenden Repräsentanten-Wahl seiner Meinung dahin Ausdruck, daß, wenn der Vorstand der großen Gemeinde nicht bald die Initiative zur Aenderung der Statuten, die absolut den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen, ergreifen wird, dieses von unberufener Seite geschehen könnte.

Wie zutreffend der Herr Correspondent geurtheilt, möge Folgendes beweisen.

Eine hiesige Privatgemeinde, welche über 100 Mitglieder zählt (fast sämmtlich zur großen Gemeinde steuernd), und eine eigene Synagoge und Religionsschule, die von 80 Schülern besucht wird, unterhält, konnte trotz mehrmaliger Eingaben an den Vorstand der großen Gemeinde, keine höhere Subvention als 600 M., schreibe sechshundert M. pro anno erhalten, in Folge dessen sich der Ausschuß dieser Privatgemeinde veranlaßt gesehen, seinen Mitgliedern in einer außerordentlichen Generalversammlung zu empfehlen, sich beschwerdeführend an den Minister des Innern zu wenden, letzteren gleichzeitig bittend, die Statuten-Revision der hiesigen jüdischen Gemeinde zu veranlassen. Nur mit knapper Noth ist die Annahme dieses Antrages vorläufig noch durch die in Aussicht stehende Wahl vereitelt worden, dagegen wurde allseitig betont, die

Wahlagitation viel energischer wie in früheren Jahren zu betreiben und nur solchen Kandidaten die Stimme zu geben, die für Vermehrung der Synagogen und Religionsschulen zu wirken sich verpflichten.

Berlin. In der Annoncen-Expedition von Rudolf Mosse zu Frankfurt a. M., so theilt der Polizei-Präsident daselbst sämmtlichen Behörden mit, hat ein unbekannter Schwindler unter dem Namen Fabrikant F. Mertens aus Deutz a. Rh. am 15. April d. J. nachstehende Annonce zum Abdruck in dem Mainzer Israelit aufgegeben: „Die Lehrerstelle bei einer gr. isr. Gemeinde a. Rh. ist am 1. Juli d. J. neu zu besetzen. Gehalt pro a. 2000 M. nebst freier Dienstwohnung. Günstige Prüfungs-Zeugnisse, welche am 1. Mai franko retour gesandt werden, sind im Original alsbald unter R. D. Nr. 1305 an die Annoncen-Expedition von Rudolf Mosse in Frankfurt a. M. zu richten." An denselben ist dann unter der von ihm angegebenen Adresse, F. Mertens Pfälzer-Hof in Mannheim, ein umfangreiches Packet Offerten mit Original-Zeugnissen von nachbenannten, bis jetzt ermittelten 16 israelitischen Lehrern am 17. April d. J. abgegangen: M. Strauß in Bollweiler in Oberelsaß, A. Auerbach in Labischin in Posen, J. Schönbach in Holzminden, R. Rosenheimer in Bühl in Baden, Max Cohn in Miloslaw, Jos. Kahn in Mainz, M. Kahn in Rimbach im Odenwald, S. Pfeiffer in Schenungen, Plaut in Bergholzhausen bei Bielefeld, S. Massenbacher in Wittenberg a. M., Popper in in Weißenfels, A. Heimberger in Reitlingen in Baden, M. Frank in Vilbel in Oberhessen, Scheuer in Saarwellingen, W. Lomnitz in Stade, W. Frank in Schotten in Oberhessen. Das Polizei-Präsidium hat eine Recherche nach diesen Original-Zeugnissen angeordnet. Wiederum dient dieser Fall zur Warnung, Original-Zeugnisse niemals auf Grund einer bloßen Zeitungs-Annonce Unbekannten anzuvertrauen.

Aus Bielefeld erhalten wir nunmehr den gedruckten Bericht über die am 13. und 14. Juni 1886 in Bochum abgehaltene Konferenz des „Vereins israelitischer Elementar-Lehrer Westfalens und der Rheinprovinz". Wir tragen aus demselben als Ergänzung zu unserem in Nr. 29 und 30 unter „Bochum" gebrachten Spezialbericht die bemerkenswerthe Ansprache des Herrn Oberbürgermeister Bollmann-Bochum nach. Derselbe bat um Entschuldigung, daß er einer Reise wegen am zweiten Tage erscheine und hieß als Vorsitzender der städtischen Schulverwaltung die Konferenz in den Mauern der Stadt Bochum herzlich willkommen. Im Laufe seiner Rede führte derselbe etwa Folgendes aus: Er freue sich, eine Versammlung isr. Lehrer hier begrüßen zu können. Er sei erschienen, damit man nicht etwa sein Ausbleiben dahin deute, als ob er der Richtung huldige, die leider heute in alle Schichten unserer Gesellschaft eingedrungen sei. Zu seinem Bedauern hätten sich auch in der Stadt Bochum jene Bestrebungen bemerklich gemacht, die man mit dem Namen „Antisemitismus" bezeichne. Sowohl er persönlich als auch die Stadtverwaltung, welche er vertrete, wisse sich frei von jedem Vorurtheil gegen die jüd. Mitbürger, und dieselbe habe erst jüngst durch die Oeffentlichkeits-Erklärung der jüd. Schule und Uebernahme derselben auf den städtischen Etat den Beweis für die Thatsache erbracht. Er hob ganz besonders hervor, daß er jene Bestrebungen tief bedaure. Es wäre Aufgabe der jüd. Lehrer, in der Schule die Liebe zu ihrer väterlichen Religion und zu ihren altehrwürdigen Institutionen zu lehren, in die Herzen der Kinder den Geist echter Gottesfurcht und Frömmigkeit zu pflanzen, wahrhafte Humanität und ganz besonders die Liebe zum deutschen Vaterlande zu pflegen. Dann würden die Bestrebungen ihrer Feinde zwecklos sein, und er hofft, die Zeit werde nicht mehr fern sein, in welcher die Gegner der Juden diese Bestrebungen gänzlich einstellen. Auch die Juden seien echte und gute Bürger des deutschen Vaterlandes und hätten auch ein Recht darauf, als solche zu gelten. Schließlich wünscht er, daß überall der jüd. Schule die ihr zustehende Stellung auch eingeräumt werde, und unseren Berathungen wünscht er den besten Erfolg. Anhaltender Applaus lohnte diese herrliche Rede, welche auf die Anwesenden einen tiefen Eindruck gemacht hatte. Der Vorsitzende sprach zum Schluß seinen Dank u. A. dem Herrn Oberbürgermeister für seine außerordentlich wohlthuenden Worte, die in den Herzen der jüd. Lehrer einen sympathischen Anklang gefunden haben, und spricht die Hoffnung aus, es möge bald an der Zeit sein, daß solch humane Gesinnungen nicht mehr als Gedanken einzelner Ehrenmänner, sondern als die aller unserer Mitbürger Geltung gewinnen.

Ostrowo. Wir haben in einer früheren Nr. über die Schritte berichtet, welche Frau H. Springer von hier gegen die Ausweisung resp. um eine längere Aufenthaltsgenehmigung behufs Verwerthung ihrer beiden Grundstücke gethan hat, und es war in diesem Bericht eines Attestes erwähnt, welches der Vikar Prinz Radziwill der Aermsten ausgestellt hatte. Da dasselbe über die Verhältnisse der Ausgewiesenen eine zuverlässige Auskunft giebt, bringen wir es hier zum Abdruck: „Auf genaue Erkundigungen, die ich hier am Orte persönlich eingezogen habe, theile ich hierdurch auf Wunsch mit, daß Frau H. Springer, mosaischer Religion, deren Ehemann als russischer Unterthan von der Ausweisung betroffen ist und das preußische Gebiet bereits verlassen hat, eine geborene Seideberg, hier in Ostrowo geboren ist, und daß sie zwei Grundstücke in der jüdischen Straße besitzt, deren Miethswerth auf 900 M. geschätzt wird. Eine erneute auch auf Frau Springer ausgedehnte Ausweisung würde sie in ihren Vermögensverhältnissen bedeutend schädigen, und da ihr allerseits ein gutes Zeugniß als einer fleißigen und arbeitsamen Frau ausgestellt wird, möchte ich durch diese Darlegung ihrer Verhältnisse gern die Schritte unterstützen, welche sie gegenwärtig in Berlin bei den hohen königlichen Behörden unternimmt, um eine Aufhebung der Ausweisung für sich und ihren Sohn herbeizuführen. Ostrowo, 4. Mai 1886. Edmund Prinz Radziwill, Vikar". — Der Bescheid des Ministers des Innern lautete: „In Bescheidung auf die von dem Mitgliede des Reichstags, Herrn Dr. v. Jagdzewski mir überreichten Vorstellung vom 5. d. Mts. eröffne ich Ihnen bei Rückgabe der Anlagen, daß ich nach Prüfung der obwaltenden Verhältnisse mich nicht veranlaßt finde, die Ihnen zum Verlassen des preußischen Staatsgebiets zu wiederholten Malen und zuletzt bis zum 1. April cr. gewährte Frist noch weiterhin zu verlängern. Der Minister des Innern &c." — Ehe noch Frau Sp. diesen Bescheid erhielt, den sie in Berlin abwarten wollte, wurde sie daselbst am 28. Juni in der Wohnung ihrer Schwester von zwei Kriminalschutzleuten festgenommen. Sie erzählt nun über ihre Erlebnisse u. A. Folgendes: „Ich wurde nach dem nächsten Polizeirevier und dann nach dem Molkenmarkt gebracht, wo mir eröffnet wurde, daß meine Verhaftung auf Veranlassung des Landraths Meyer in Ostrowo geschehe. Nachdem ich 1½ Tag im Arrestlokale zugebracht, wo mir nur ein Stück trockenes Brod verabreicht wurde, da man sich weigerte, mir für mein Geld koschere Kost zu besorgen, wurde ich per Transporteur nach Frankfurt geschafft, wo ich wieder ins Arrestlokal gebracht ward. Am Mittwoch ging es nach Posen weiter, dort wieder Aufenthalt im Arrestlokal bis Donnerstag, und an diesem Tage langte ich in Ostrowo an. Auf dem dortigen Bahnhofe nahmen mich zwei Polizeisergeanten und zwei Gendarmen in Empfang, die mich nach der Polizeiwache transportirten, als ob ich irgend ein Verbrechen begangen hätte. Ich bat, daß man mich aus meiner Wohnung etwas Wäsche holen lasse, es wurde mir nichts gewährt. Auch meiner Schwester wurde nicht gestattet, mir Nahrungsmittel zu verabreichen und einige Worte mit mir zu wechseln. So mußte ich im offenen Wagen in Begleitung von Polizeibeamten im heftigsten Regenguß ohne jeden Schutz nach Kalisch fahren, wo ich zuvörderst wiederum verhaftet wurde". Die Briefschreiberin theilt nun ihre Erlösung und Vereinigung mit ihrem Ehemann mit, sowie daß sie darauf schwer erkrankt sei. Nach ihrer Wiederherstellung reiste sie

mit einem auf fünf Tage lautenden russischen Paß nach Ostrowo, um die dringendsten Angelegenheiten zu ordnen; sie hat aber sofort wieder umkehren müssen, da ihr im andern Falle Verhaftung angedroht wurde. Am Schluße ihres Briefes schildert Frau Sp. noch die Jagd der Polizeibeamten nach ihrem 12jährigen Sohne, der längere Zeit versteckt gehalten werden mußte.

Aus Gera geht der „Allgem. Fleischer-Ztg." die Mittheilung zu, der Magistrat habe dem dortigen Schlächtermeister F. Reitel unter Androhung einer Geldstrafe von 150 M. untersagt, beim Schlachten des Viehes die jüdische Methode des Schächtens anzuwenden, da das Schächten als Thierquälerei anzusehen sei. Der Magistrat stellt sich da, bemerkt hierzu die „Volks-Ztg.", auf einen eigenen Standpunkt und bricht den Stab ohne weiteres über eine Schlachtmethode, welche die bedeutendsten Theoretiker und Praktiker als die für das Vieh am wenigsten schmerzhafte bezeichnen. Der Groß-Schlächtermeister Hofmann in Berlin, welcher wöchentlich 40 bis 50 Rinder schlachten läßt, bringt für Juden wie für Nichtjuden ganz gleichmäßig die jüdische Methode des Schächtens zur Anwendung. Herr Hofmann theilt die Ansicht vieler Schlächtermeister und Veterinärzte, daß beim Schlagen des Viehes des Viehes das Blut sich mit dem Fleische vermischt, dagegen kann das geschächtete Thier sich vollständig ausbluten. Daß die Entfernung des Blutes vom sanitären Standpunkte aus die größte Wichtigkeit hat, muß jedem denkenden Menschen einleuchten. Die jüdische Gemeinde zu Gera wird sich eine solche Maßregelung und Beschränkung nicht ohne weiteres gefallen lassen, sondern sich bei der Regierung beschweren.

Nakel. Im Oktober vorigen Jahres erschien in einer Berliner Zeitung ein Inserat, wonach auf der Insel Jersey, an der Küste von Frankreich, im Herbst 1883 ein Taubstummer gefunden worden, der durchaus keine Auskunft über sich selbst zu geben vermochte. Er wurde als groß, dunkelhaarig und etwa 20 Jahre alt geschildert, und als besonderes Merkzeichen angegeben, daß er, wenn man ihm Gegenstände zeige, mit Mühe einige offenbar deutsche Worte hervorbringe. Daraus sei zu schließen, daß der Taubstumme aus Deutschland nach Jersey verschlagen worden, und so wurden etwaige Angehörige oder Freunde eines solchen vermißten Menschen gebeten, sich unter einer angegebenen Adresse nach St. Heliers auf der Insel Jersey zu wenden. Auf Grund dieser Aufforderung meldeten sich dann auch Schuhmachersleute aus Nakel in Posen Namens Heimann, denen im Jahre 1873, also vor 12 Jahren, ein taubstummer, aber damals bereits 19 Jahre alter Sohn weggelaufen war, ohne daß sie über sein ferneres Schicksal etwas erfahren hätten. Nach langwierigen Verhandlungen und Korrespondenzen wurde der Taubstumme, der durch Verwendung menschenfreundlicher Damen, namentlich einer Deutschen, ein Asyl im Hospital zu Jersey gefunden und dort mit Schuhmacherarbeiten beschäftigt war (der vermißte Taubstumme aus Nakel hatte auch das Schuhmacherhandwerk erlernt), unter Begleitung nach Hamburg gebracht, dort vom Direktor der Taubstummenanstalt in Herzberg im Harz, Dr. M., in Empfang genommen und in spezielle Obhut des Taubstummenlehrers Dietrich in Herzberg gestellt. Die mildthätigen Damen in Jersey trugen die gesammten Kosten. Die sehr umfangreiche, uns vorliegende Korrespondenz zwischen den vermeintlichen Eltern des Taubstummen in Nakel und den Herren in Herzberg, dreht sich nun seit Wochen um die Streitfrage, ob der taubstumme Pflegling der Sohn der Eheleute Heimann sei oder nicht. Der 1873 entlaufene Taubstumme müßte heute schon 32 Jahre alt sein; der aus Jersey gekommene wird von Sachverständigen erst auf 23—24 Jahre geschätzt. Eine in Jersey aufgenommene Photographie des Taubstummen konnte den Eltern keine absolute Gewißheit geben; andererseits zeigte der Taubstumme beim Anblick der ihm vor Augen gebrachten Photographie der Frau Heimann eine gewisse Erregung, die für das Wiedererkennen der Züge der Mutter spricht. Höchst merkwürdig erschiene es ja in der That, wenn zwei solche Vermißte existirten, und der weggelaufene Schuhmacherlehrling aus Nakel und der auf Jersey gefundene Taubstumme nicht ein und dieselbe Person wären. Absolute Gewißheit dürfte aber erst dadurch zu schaffen sein, daß Herr und Frau Heimann die Reise von Nakel nach Herzberg unternehmen und sich durch den Augenschein überzeugen, ob der Findling von Jersey ihr Sohn ist oder nicht. Leider ist das Ehepaar nicht in der Lage, aus eigenen Mitteln die Reisekosten bestreiten zu können, und deshalb richten wir an unsere mildthätigen und vermögenden Leser die freundliche Bitte, hierdurch milde Spenden helfend einzugreifen. Die Beiträge bitten wir entweder an den Betreffenden selbst (W. Heimann in Nakel) oder an den dortigen Rabbiner Herrn Dr. Perlitz zu senden, der sich zur Uebermittelung an Herrn H. bereit erklärt.

Frankreich.

Paris. Unser Grand Rabbin Herr Zadoc Kahn hat mit einem Interviewer der Petersburger „Nowoje Wremja" Malheur gehabt. Der „Soir" bringt aus dem gen. Blatte folgende Unterredung:

J. „Heirathen die Juden Christinnen?"

R. Das kommt noch sehr selten vor, d. h. ich spreche von den Kreisen, die zur Gesellschaft gehören. Beim Pöbel scheinen derartige Mischehen häufiger vorzukommen, aber diese Leute kenne ich nicht.

J. „Wie denken Sie über das Drumont'sche Buch"?

R. Ich glaube, der Verfasser ist ein aufrichtiger Mensch; aber . . . nun, ich bin zwar Rabbiner, doch will ich Ihnen sagen, wie ich denke. Die Civilisation erleuchtet nicht umsonst die Geister und macht die Menschen gleich. Sie ist auch in meine Race eingedrungen; das Judenthum ist überall im Verfall begriffen (?) Früher oder später werden sich die Juden mit den Völkern vermischen, in deren Mitte sie leben. Diese Thatsache ist mir schmerzlich, aber nicht zu leugnen . . .

Man kann sich die Aufregung, die diese Aeußerungen unseres Grand Rabbin in dem so viel gelesenen „Soir" gemacht haben, denken. Die etwas matte Erwiderung des Herrn Z. Kahn lautet:

„Herr Redakteur! Der „Soir" veröffentlicht in der heutigen Nummer ein Telegramm aus St. Petersburg, welches ein Resumé über eine neuliche Unterredung zwischen mir und dem Correspondenten der „Nowoje Wremja" enthält.

Wollen Sie mir gestatten, zu dieser Sache ein Wort der Berichtigung an Sie zu richten?

Ich war mehr als überrascht von den bizarren Aeußerungen, welche dieser Correspondent mir zuzuschreiben scheint. In der Voraussetzung, daß die Citate aus dessen Artikel richtig sind, habe ich nur eines zu sagen: entweder hat er den Sinn meiner Worte falsch verstanden, oder er hat diese falsch wiedergegeben.

Empfangen Sie ꝛc. Z. Kahn, Gr. R. de Paris."

Diese Berichtigung ist nichts, weniger als nichts, und weniger geeignet, die aufgeregten Gemüther zu beruhigen, als noch mehr aufzuregen. Hoffentlich ist das nicht das letzte Wort unseres Herrn Rabbiners!

Schweiz.

Bern. (Or.-Corr.) Der „Neuen Züricher Zeitung" wird von hier aus unter dem 17. c. mitgetheilt: „Die schweizerischen Thierschutzvereine haben beim Bundesrathe das Gesuch gestellt, er wolle das bei den Juden gebräuchliche Thierschächten untersagen. Angesichts der Art. 4 (Rechtsgleichheit) und 50 (Gewährleistung des Gottesdienstes innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung) der Bundesverfassung wird der Bundesrath schwerlich auf das Begehren eintreten, weil kein konkreter Rekursfall vorliegt."

Das Vorgehen der deutschen Thierschutzvereine hat somit, was uns freilich nicht Wunder nehmen kann, hier sehr bald Nachahmung gefunden, ohne daß es uns sonderlich zu

beunruhigen braucht. Wir glauben, in der obigen Annahme noch weiter gehen und sicher sein zu dürfen, daß der Bundesrath, selbst wenn ein konkreter Rekursfall vorläge, auf das Gesuch nicht eintreten würde. Er hat in seinem Erlaß vom 29. Oktober 1875 erklärt, daß das Schächten, sobald es von der obersten Kantonsbehörde genehmigt und so lange ein diesbezüglicher Beschluß zu Recht besteht, **nicht** als eine der „öffentlichen Ordnung" widerstreitende Schlachtweise angesehen werden darf und auf Grund dessen das von der St. Galler Polizeibehörde damals erlassene Schächtverbot aufgehoben. (Vergl. Engelbert, Das Schächten und die Bouterole, St. Gallen 1876. S. 11.) Nun, was die hohe Bundesbehörde damals in Schutz genommen, wird sie heute gewiß nicht verurtheilen wollen, selbst auf den Wunsch einiger Thierschutzvereine hin. Und daß es nur einige sind, die vorstellig geworden, unterliegt keinem Zweifel. Von dem Genfer Thierschutzvereine berichteten ja erst vor Kurzem die Zeitungen, daß derselbe durch die vom dortigen Rabbiner, Herrn Prof. Wertheimer, in Bezug auf das Fällen der Schlachtthiere gemachten Konzessionen vollkommen zufrieden gestellt wurde und was den St. Galler Verein, zu dessen Vorstandsmitgliedern Herr Rabbiner Dr. Engelbert gehört, betrifft, so ist in demselben eine derartige Eingabe resp. die Betheiligung an einer solchen gar nie zur Sprache gekommen, geschweige denn beantragt und beschlossen worden.

Immerhin dürfen wir diese Angelegenheit nicht außer Acht lassen, werden vielmehr auch diesen „letzten Versuch" mit der nöthigen Aufmerksamkeit verfolgen müssen.

Amerika.

W. **Aus Nord-Amerika.** Anfang Juli. (Or.-Corr.) Wie ich Ihnen jüngst schrieb, wurde Dr. Sonneschein in St. Louis von dem Vorstande seiner Gemeinde der beabsichtigten Apostasie angeklagt, und zwar geschah dies hauptsächlich auf Grundlage einer von Sonneschein selbst gegebenen Erklärung, die in deutscher Uebersetzung also lautet: „Ich „ging nach Boston mit dem festen Entschlusse, um, im Falle „die Unmöglichkeit Rabbiner der Shaare-Emeth Gemeinde „oder einer anderen respectabeln jüdischen Gemeinde bleiben „zu können, so offenbar würde, um alle meine Aussichten „auf diesem Gebiete zu verschließen, ein mir sympathisches „und geistig reiches Gebiet für meine bescheidenen Fähigkeiten „und meinen ehrlichen Ehrgeiz zu finden."

Der Antrag des Gemeinde-Vorstandes, Sonneschein seines Amtes sofort zu entsetzen, wurde trotzdem von der in Special-Versammlung einberufenen Gemeinde mit einem Votum von 112 gegen 68 verworfen. Sonneschein bleibt somit Rabbiner seiner Gemeinde bis zum 1. Oktober, an welchem Tage seine Resignation in Kraft treten soll. Die Gemeinde sucht Bewerber um ihr Rabbinat in einer Zeitungs-Annonce. Sonneschein selbst bewirbt sich, sein eigener Nachfolger zu werden — und es ist nicht blos möglich, sondern auch wahrscheinlich, daß er gewählt wird. — Zwei der zahlreichen amerikanisch jüdischen Zeitungen hörten auf zu erscheinen. „The Jewish Reformer" redigirt von Dr. Kohler und Dr. Hirsch und „The Jewish Record", redigirt von Alfred Jones. Wir haben noch immer Blätter genug! Auch ist ein neues Journal erstanden: „The Menorah", redigirt von Peixotto, ehemaligem General-Consul in Rumänien; das neue Blatt wird ganz besonders den Ordens-Angelegenheiten der B. B. gewidmet sein. (Das erste Heft ist uns bereits zugegangen, wir kommen an anderer Stelle darauf zurück. Red.)

Vermischte und neueste Nachrichten.

Berlin. Unter den 2544 i. J. 1885 naturalisirten Ausländern befanden sich 977 aus den Niederlanden, 795 aus Oesterreich-Ungarn, 236 aus den Vereinigten Staaten, 209 aus Dänemark, nur 40 aus Rußland (gegen 242 im Jahre 1884). Unter diesen Naturalisirten waren 1672 Katholiken, 742 Evangelische und 120 Juden (gegen 239 im Vorjahr).

Heidelberg. Prof. Dr. Cohn hat vom japanischen Ministerium unter glänzenden Bedingungen einen Ruf an die juristische Fakultät in Tokio erhalten.

Aus Baden, 24. Juli. Die „N. Bad. L.-Z." berichtet über eine Mittheilung des Großh. Staatsministeriums betr. die Visirung von Reisepässen nach Rußland an sämmtliche Bezirksämter des Landes. Dieselbe lautet: „Nach Mittheilung der Kaiserlich russischen Gesandtschaft ist die strenge Handhabung der bezüglich des Uebergangs Angehöriger der mosaischen Religion über die russische Grenze bestehenden erschwerenden Vorschriften den russischen Behörden neuerdings eingeschärft worden. Die Kaiserlich russische Gesandtschaft hat dabei sich dahin geäußert, daß es nothwendig sei, daß Israeliten, welche das zur Ueberschreitung der russischen Grenze nöthige Visum zu erhalten wünschen, ihre Pässe persönlich bei der Kaiserlich russischen Gesandtschaft zu diesem Zwecke präsentiren, um über die Tragweite der neuen Anordnungen belehrt werden zu können, wenn sie sich nicht Weiterungen und Nachtheilen aussetzen wollen. Die Großh. Bezirksämter werden angewiesen, die Betheiligten vorkommenden Falls auf diese Verhältnisse aufmerksam zu machen."

Aus Württemberg. Durch Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens ist der Herr Rabbiner Weimann in Buchau seinem Ansuchen gemäß wegen andauernder Krankheit in den Ruhestand versetzt worden.

Aus Kissingen, 28. Juli, wird Berliner Blättern gemeldet: Herr Distriktsrabbiner Bamberger, hier, hat sich anläßlich der Anwesenheit des Fürsten Reichskanzler an denselben mit einer Eingabe in Bezug auf die Anti-Schächtagitation der Thierschutzvereine gewendet. Daraufhin wurde derselbe heute Morgen von dem Chef der Reichskanzlei, Herrn Geh. Ober-Reg.-Rath Dr. Rottenburg empfangen. Dieser gab die beruhigendsten Versicherungen und sagte unter Anderem: „Der Herr Fürst beauftragt mich, Ihnen mitzutheilen, daß die Reichsregierung dem Verlangen der Thierschutzvereine, das einen Eingriff in die religiösen Satzungen des Judenthums bedeute, **niemals** ihre Zustimmung geben werde."

Lemberg. Wir haben einen großen Verlust erlitten: Herr Hillel Lehner, Vorsteher des „Tempels" und Vorstands-Mitglied des Vereins „Schomer Israel", ist gestorben. Er war ein gefürchteter Gegner des religiösen Obscurantismus. Kinder hinterläßt er nicht, sein Vermögen fällt einem Verwandten, Herrn Lehner in Triest, zu. Sein Testament bestimmt 10,000 fl. zu wohlthätigen Zwecken. Wie sehr er die Achtung auch der Christen genoß, beweist, daß er in seinem Wohnorte, einem nahen Dorfe, seit langen Jahren zum Bürgermeister gewählt ist. Er ruhe in Frieden!

Preßburg. In Folge der antisemitischen Excesse vor 2 Jahren war die Stadt, für die Militär-Requirirung, zu 5000 fl. verurtheilt. Die von der Stadt eingelegte Berufung ist nun endgiltig verworfen und das antisemitische Pläsirchen kostet uns nicht weniger als 5000 fl. (So viel war's doch nicht werth!)

Budapest. Der hiesige Eisentrödler Armin Löwenthal ist einem ruchlosen Attentat zum Opfer gefallen. Die Mörder, leider Juden, die dem Ermordeten eine goldene Remontoir-Uhr, einen Ring und 20 fl. Bargeld geraubt, der 17jährige Schlossergehilfe J. Goldstein und der 22jährige stellenlose Kolporteur F. Bogdan, sind verhaftet und geständig.

Zaschkow. Vor einiger Zeit beehrte der „gute Jud" „Reb Jauschiele von Kantakusow" unsern Ort mit einem Besuch über Sabbath. Aber das ist ihm schlimm bekommen. Dem heiligen Manne ist am heiligen Sabbath eine sehr unheilige Ueberraschung bereitet worden: während er zur Sabbath-Tafel im Kreise der „Chassidim und Ansche-Maasse" saß, wurde der goldene Becher — — ihm gestohlen!! (Der arme Becher, der nun wer weiß an welche unheiligen Lippen sich führen lassen muß!)

Kopenhagen. Herr Oberrabbiner Prof. Dr. A. Wolff begeht am 15. d. Mts. sein 60jähriges Rabbinerjubiläum.

Die Religionslehrer-, Vorbeter- und Schächterstelle unserer Gemeinde, ist, wegen des hohen Alters des jetzigen Inhabers, mit einer jüngern Kraft baldmöglichst zu besetzen. Festes Gehalt **900 Mk.** bei **freier** Wohnung und etwas Nebeneinkommen. — Bewerber **deutscher** Nationalität wollen sich unter abschriftlicher Einsendung ihrer Zeugnisse und Angabe der bisherigen Thätigkeit bei dem unterzeichneten Vorstand bis spätestens Anfangs **September** c. melden. **Verheirathete** und **seminaristisch gebildete Bewerber werden bevorzugt.** [533

Egeln, im August 1886.

Der Vorstand der Synagogen-Gemeinde
S. Blumenthal.

Die Stelle eines **Religionslehrers** und **Vorbeters** in hiesiger Gemeinde ist vacant und kann sofort angetreten werden. [519

Verheiratheten Bewerbern, oder denen die einen eigenen Haushalt führen wollen, werden bevorzugt.

Meldungen und Zeugnisse sind beim Unterzeichneten einzureichen.

Rhoden (Waldeck) 23. Juli 1886.

Der Vorstand der israel. Gemeinde
R. S. Levy.

Die Stelle eines Vorbeters, Schächters und Synagogendieners ist in unserer Gemeinde baldigst zu besetzen. Jährliche Einnahme ca. **1300 Mk.** Bewerbungen sind zu richten an den [528

Vorstand d. Synagogen-Gemeinde. Marienburg, W.-Pr.,
den 1. August 1886.

Einer durch die schlechte Geschäftsverhältnisse heruntergekommener Kaufmann, von sehr anständiger Familie, 32 Jahre alt, verheirathet mit kleiner Familie, sucht unter ganz bescheidene Ansprüchen eine Stelle als **Synagogendiener.** Nähere Auskunft ertheilt
534] **J. Hirschowitz** Cantor,
Mur. Goslin b. Posen.

In einem größeren Haushalt wird für Oktober ein gebildetes israelitisches Mädchen gesucht, welches perfekt kochen kann und die Aufsicht über mehrere Kinder zu übernehmen hat. Offerten nimmt entgegen [518 Frau Banquier **Simon Hirschland Essen a. d. Ruhr.**

Zum 1. October suche ein **junges israelitisches Mädchen** aus anständiger Familie zur Erlernung des Haushalts und der Küche unter günstigen Bedingungen. [531

J. Bernhardt Restaurant,
Braunschweig.

Gesuch.

Ein j. jüd. Mädch. aus anst. Fam. sucht z. **1. Oct.** in ein. feineren jüd. Fam. Stell. als **Stütze** der **Hausfrau.** Es wird mehr auf anst. Behandl. als auf hoh. Gehalt gesehen. Gefl. Zuschr. sind zu richt. an **Markus Spanier** in **Lemgo**, L.-D. [501

In meinem Tuch-, Manufactur- und Modewaarengeschäft ist eine Lehrstelle offen. Samstags und Feiertags geschlossen. Kost und Logis gegen mäßige Vergütung im Hause.
Ferdinand Stern, Gelnhausen.

Israel. Erzieherin (ang. Aeußere) m. feinst. Referenz. **sucht** Engagement in gutem Hause. Dies. übernimmt die vollständig geistige und körperliche Pflege ihrer Zöglinge. Offert. a. d. Expedition dies. Blattes sub. **L. L. Nr. 535.**

!!Billigste und beste Bezugsquelle für Wiederverkäufer!!

Neu! Hochelegant! לראש השנה **Schön! Billig!**

Meine **Neuheiten** in **Gratulationskarten** in **reichhaltigster** Auswahl und **kunstvoller** Ausführung sind erschienen. Gegen vorher. Einsendung des Betrages in baar oder Marken versende ich franco ein complettes Mustersortiment von allen 4 Serien (52 Dessins) à Mk. 3.60., von Ser. 1. 2. u. 3. (32 Dess.) à Mk. 2., von Ser. 4. (20 Dess.) à Mk. 1.60. Preis-Courante an Wiederverkäufer auf Verlangen gratis und franco.

525] **J. Muszkat, Cöln a. Rh.**
(bisher Associé von Max Victor, Cöln).

Gratulations-Karten לראש השנה **!! Einen Weltruf !!** haben sich die **Victor**'schen Gratulationskarten seit Jahren erworben, da solche ob ihrer originellen und künstlerischen Ausstattung mit **besonderer Vorliebe** gekauft werden. Die diesjährigen, überaus reichhaltigen Neuheiten von den billigsten bis zu den hochfeinsten Sorten, welche soeben erschienen, übertreffen thatsächlich alles bis jetzt Gebotene. Ausführlichen Preis-Courant versende an Wieder-Verkäufer auf Verlangen gratis und franco. [513

Max Victor, Köln a. Rh. Lithogr. Kunst-Institut und Präge-Anstalt.

לראש השנה

Billigste Bezugsquelle für Gratulations-Karten.

Nr. 10. 100 diverse Karten auf ff. sort. farb. Carton i. mehrfarb. Druck M. 3,50
" 11. 100 div. Karten auf ff. sort. farb. Carton I. Wahl i. meh f. Druck „ 2,50
„ 12. 100 div. Karten auf ff. weißem Elfenb.-Cart. i. mehrfarb. Druck „ 4,00
„ 13. 100 div. Karten auf ff. weiß. Cart. „ 2,50
„ 14. 100 diverse Karten auf feinem chamois Postkarten-Carton in zweifarbigem Druck „ 2,00
„ 15. 100 div. Kart. auf chamois Postkarten-Carton, einf. Druck, doch in bester und geschmackvoller Ausführung „ 1,00

Die Karten sind postvorschriftlich und empfehlen sich durch vorzügl. Ausstattung und feinstem Druck bestens.

Den Herren Lehrern u. Cantoren empfehle noch für die Schule **Gratulationsbriefbogen** 25 Bogen und 25 Couverts i. bester u. geschmackvoller Ausführung M. 1,00

Versandt gegen Nachnahme oder vorher. Einsendung des Betrages.

R. Klestadt,
Papierwaaren-Fabrik, Buch- u. Steindruckerei
Gelsenkirchen i./W.

לראש השנה

Empfehle m. Werk „Wünsche zum jüd. Neujahrsfeste," welches außer dem Besagten noch eine große Auswahl von Gelegenheitsgedichten und Tischreden für alle freudigen Vorkommnisse im jüd. Hause enthält. Dem Buche stehen die besten Empfehlungen der jüd. Presse (Gemeinde-Zeitung, Israel. Wochenschrift u. a.) zur Seite. Preis 1 M. 60.

Moritz Scherbel, Prediger,
Gumbinnen.

מפתח לקבוע עתים

Einziger garantirt zuverlässiger Umrechnungskalender jüdischer und bürgerlicher Daten für die Jahre 1750—1950 **ohne Berechnung.** Von **L. Cohen**, Lehrer in **Rees a. Rhein.** Preis br. 2 **Mk.** gebund. 2,40 Mk. Da die Auflage beinahe vergriffen ist, so tritt mit 1. Sept. d. J. der **erhöhte Preis** von 3 M. für die etwa noch vorhandenen Exemplare ein. [532

Ein gebildetes junges Mädchen sucht bei bescheidenen Ansprüchen Stelle als Gesellschafterin bei einer Dame; auf Honorar wird nicht, aber auf gute Behandlung um so mehr gesehen.

Gefl. Offerten beliebe man unter **V. 4039** an die Annoncen-Exped. von **Rudolf Mosse, Leipzig** gelangen zu lassen. [520

An allen Plätzen Deutschlands suche ich fleissige Agenten zum Verkaufe meiner gebr. Java Caffee's an Wiederverkäufer.

A. Cossmann
Deutz a. R. [502
Dampf-Caffee-Brennerei.

Breslau, im Juli 1886.

Die **Aufnahmeprüfung** zum Eintritt in das **jüdisch-theologische Seminar** findet am Montag, den **25. October d. J.** statt. Meldungen sind an den zeitigen Vorsitzenden unter Beifügung eines kurzgefaßten Lebenslaufes zu richten.

Seminar-Rabbiner **Dr. J. Lewy,**
zeitiger Vorsitzender.

Nordseebad Norderney.

כשר **A. von der Wall** כשר
Bismarkstrasse 12a unmittelbar am Strande.

Mein auf das Eleganteste eingerichtete Hôtel mit sehr feinem Restaurant halte den geehrten, das Seebad besuchenden Herrschaften bestens empfohlen. [438

Nähere Auskunft wird gerne ertheilt.

כשר **Hôtel Wolf** כשר
Bad Ems.

Größtes israelitisches Hôtel am Platz I. Ranges. 50 comfortabel eingerichtete Zimmer und Salons. Hôtel-Omnibus an allen Zügen. Milch-Cur im Hause. Pension von Mk. 4,50 an. Streng religiöse, curgemäße Küche wird Curgästen sowie Passanten bei mäßigen Preisen bestens empfohlen.

Oesterreichische Nordwestbahn 5 pCt. Prioritäts-Obligationen I. Emission. Die nächste Ziehung findet am **31. August** statt. Gegen den Coursverlust von ca. **5½ pCt.** bei der Auslosung übernimmt das Bankhaus **Carl Neuburger, Berlin, Französische Straße 13,** die Versicherung für eine Prämie von **5 Pf.** pro **100 Mk.**

Achawa,

Verein zur Unterstützung hilfsbedürftiger israelitisch. Lehrer, Lehrer-Wittwen und -Waisen in Deutschland.

Einnahme i. Mon. Juli 1886.

a) Mitglieder-Beiträge:

Von Herren Schweizer in Adelsheim, Cohnhoff in Duderstadt, Morgenthal in Idstein, Blumenfeld in Diespeck, Ollendorf in Süchen, Schreiber in Weinheim, Italiener in Peine, Eisenkrämer in St. Wendel, Hommel in Thalmessing, Dachauer in Bayreuth, Arends in Scharnebeck, Brandes in Witzenhausen, Levy in Norden, Hammerschlag in Meinebreßen, Rosenbaum in Zierenberg, Lebrecht in Bingen, Kroner in Kurnik, Bernheim in Morgendorf, Nathan in Büdingen, Ascher in Schlochanns, Ostermann in Beckum, Strauß in Bergen, Rosenbusch in Weingarten, Spier in Großkrotzenburg, Dr. Leimdörfer in Hamburg, Katzenstein in Borken, Rothschild in Mannheim, Davidsohn in Helmarshausen — **je 6 Mk.**

b) Ehrenmitgliederbeiträge:

Von Herren Joseph in Stuttgart, Stern in Obern.oschel, Wittelshöfer, Frau Bloch und Frauenverein in Floß — **je 6 Mk.**

c) Geschenke:

Von Herren Blumenfeld in Diespeck, Sammlung **M. 54;** N. N. in Bibra **M. 1;** Frau Löwenhaar in Fürth **M. 5;** Weiler in Wüstensachsen **M. 10;** Friedberg'sche Stiftung in Bingen **M. 101.14;** Hommel in Thalmessing Sammlung **M. 5;** Oberndörfer in Wachbach desgl. **M. 16;**

d) Zinsen: Mk. 30.

Frankfurt a. M., 1. August 1886.
Namens der Verwaltung
Siegmund Jeidels.

Auf פסח **unter Aufsicht Sr. Hochwürden Hrn. Rabb. Dr. Frank in Cöln.** כשר



Wichtige Preisermäßigung!

Ich übernahm nachstehende wichtige Schriften u. liefere dieselben **auf kurze Zeit** zu beistehenden **billigen** Preisen:

Zunz, gesammte Schriften. 3 Bde. statt 19 Mk. f. **10 Mk.** Bd. 2 u. 3 apart für à **3 Mk.**

Zunz, **Jubelschriften.** Zu f. 90. Geburtstag 1884. 25 Bogen gr. 8° statt 10 M. für **6 Mk.**

Berliner, A. Synagogal-Poesien 1884 für 1.20 Mk.

Neumann, S. J. Statistik d. Juden in Preußen von 1816—80, 1884. Mk. 1.—

Von diesen Preisen geht noch b. Baarzahlung der übliche Rabatt von 10% ab.

527] **Paul Lehmann**
Berlin, Französische Str. 33 e.

Briefkasten der Redaction.

Von der Badereise heimgekehrt, werden wir nunmehr an die Erledigung der vielen inzwischen eingelaufenen Briefe u. s. w. baldigst gehen.

Verantwortlicher Redacteur Dr. Rahmer, Magdeburg. Druck von D. L. Wolff, Magdeburg. Verlag von Robert Friese, Leipzig.

Der heutigen Nummer liegt bei: „Familien-Blatt", „Litteratur-Blatt".